



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.12.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) – Allgemeines, öffentliches Leben, Sport und Freizeit, Wirtschaftsleben

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Qualitätsunterschiede gibt es zwischen den verschiedenen Mund-Nasen-Bedeckungen (von Face-Shields über Alltagsmasken bis zu FFP2- und FFP3-Masken)?..... 2
- 1.2 Welche wissenschaftlichen Untersuchungen sind der Staatsregierung für die unterschiedlichen Mund-Nasen-Bedeckungen bekannt? 2
- 1.3 Warum wird in § 2 oder in speziellen Regelungen, wie z.B. § 8 bezüglich der Mund-Nasen-Bedeckung keine bestimmte Qualität vorgeschrieben? 3

- 2.1 Welche nach der 10. BayIfSMV erlaubten Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des triftigen Grundes nach § 3? 3
- 2.2 Stellt es einen Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung dar, wenn man aus triftigen Grund die Wohnung verlässt und anschließend, ohne erneut in die Wohnung zurückzukehren, eine Tätigkeit aufnimmt, die keinen triftigen Grund darstellt?..... 3
- 2.3 Stellt es einen Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung dar, wenn man ohne triftigen Grund eine fremde Wohnung verlässt? 3

- 3.1 In welchem Verhältnis stehen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und die Nrn. 6 bis 8 zueinander (nach Nrn. 6 bis 8 mehr als 2 Hausstände möglich oder Nrn. 6 bis 8 nur Doppelregelung ohne Abweichung zu Nr. 5)?..... 3
- 3.2 Ist nach § 3 der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum für ehrenamtliche Tätigkeiten gestattet, wenn das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist (vgl. § 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV)? 4

- 4.1 Ist in Gottesdiensten gemäß § 6 Satz 1 Nr. 4 Chorgesang zulässig? 4
- 4.2 Wie definiert die Staatsregierung „Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen“ nach § 6 Satz 1 Nr. 6? 4

5. Aus welchem Grund wurde in § 7 die Formulierung Versammlungen „im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes“ in Versammlungen „im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes“ geändert? 4

- 6.1 Wie definiert die Staatsregierung „Beobachtung“ des Personals in § 9 Abs. 2 Nr. 2?..... 4
- 6.2 Wie definiert die Staatsregierung „regelmäßig“ in § 9 Abs. 2 Nr. 2, insbesondere bezüglich Personal, das nur an einem Tag oder an wenigen Tagen pro Woche beschäftigt ist? 4

- 7.1 Aus welchem Grund wurde der Personenkreis, der gemeinsam Sport treiben darf in § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 gegenüber der vorherigen Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV erweitert? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.2 Aus welchem Grund wird weiterhin zwischen Individualsport und Mannschaftssport unterschieden, obwohl laut Aussage des Innenministeriums (Anfragen zum Plenum, Drucksache 18/11870, Frage Nr. 6) diese Unterscheidung hinfällig sei? 5
- 7.3 Ist beispielsweise auf einem Reiterhof gemäß § 10 die Erteilung von Reitunterricht auf einem Reitplatz verboten, aber auf der daneben liegenden Wiese oder Weg erlaubt?..... 5
8. Gelten die Regelungen für Arbeitsplätze in § 24 Abs. 1 Nr. 3 auch für betriebliche Unterkünfte nach § 16? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 15.01.2021

Hinweis: Die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. Bay-IfSMV), auf die sich die Anfrage bezieht, trat am 09.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft.

1.1 Welche Qualitätsunterschiede gibt es zwischen den verschiedenen Mund-Nasen-Bedeckungen (von Face-Shields über Alltagsmasken bis zu FFP2- und FFP3-Masken)?

Der Begriff „Qualität“ wird laut der Norm DIN EN ISO 9000:2015-11 (der gültigen Norm zum Qualitätsmanagement) als „Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale eines Objekts Anforderungen erfüllt“ definiert. Die Qualität gibt damit an, in welchem Maße ein Produkt (Ware oder Dienstleistung) den bestehenden Anforderungen entspricht.

Da die Anforderungen für jeden Maskentyp unterschiedlich sind, kann man strenggenommen auch keine Qualitätsunterschiede definieren.

Eine Übersicht der unterschiedlichen Anforderungsprofile für verschiedene Maskentypen und Schutzvisiere findet sich in folgendem Artikel des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

1.2 Welche wissenschaftlichen Untersuchungen sind der Staatsregierung für die unterschiedlichen Mund-Nasen-Bedeckungen bekannt?

Hier sind die viel zitierten Studien von van der Sande et al. (2020), Professional and Home-Made Face Masks Reduce Exposure to Respiratory Infections among the General Population und Verma et al. (2020), Visualizing droplet dispersal for face shields and masks with exhalation valves zu nennen.

Eine Studie, die eine Wirksamkeit von „face masks“ als Teil von sogenannten nicht-pharmazeutischen Interventionen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in den Raum stellt ist Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis ([https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(20\)31142-9/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)31142-9/fulltext)).

Diese Einschätzung hat sich zwischenzeitlich weiter erhärtet. Eine aktuelle Literaturübersicht findet sich auf den Seiten des Robert Koch-Instituts Rapid Review der Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Interventionen bei der Kontrolle der COVID-19-Pandemie (https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Rapid-Review-NPIs.pdf?blob=publicationFile).

1.3 Warum wird in § 2 oder in speziellen Regelungen, wie z.B. § 8 bezüglich der Mund-Nasen-Bedeckung keine bestimmte Qualität vorgeschrieben?

Da die Anforderungen für jeden Maskentyp unterschiedlich sind, können weder Qualitätsunterschiede noch ein einheitlicher Qualitätsstandard über alle Maskentypen definiert werden. Daher ist in der Zehnten sowie in der aktuellen Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) eine qualitative Differenzierung grundsätzlich nicht zielführend.

2.1 Welche nach der 10. BayIfSMV erlaubten Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des triftigen Grundes nach § 3?

Nach § 3 Abs. 1 der 10. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Einige sind beispielhaft in § 3 Abs. 2 Satz 1 der 10. BayIfSMV genannt. Der Katalog ist aber nicht abschließend. Die Frage, ob eine (nach der 10. BayIfSMV) grundsätzlich erlaubte Tätigkeit auch einen triftigen Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 der 10. BayIfSMV darstellt, die eigene Wohnung zu verlassen, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Den Regelbeispielen in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist aber die Wertung zu entnehmen, dass die Inanspruchnahme von in der 10. BayIfSMV ausdrücklich zugelassenen Angeboten im Regelfall auch einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung darstellt.

2.2 Stellt es einen Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung dar, wenn man aus triftigen Grund die Wohnung verlässt und anschließend, ohne erneut in die Wohnung zurückzukehren, eine Tätigkeit aufnimmt, die keinen triftigen Grund darstellt?

Die Ausgangsbeschränkung in § 3 der 10. BayIfSMV stellt auf das Verlassen der eigenen Wohnung ab. Wenn man die Wohnung aber aus einem triftigen Grund verlassen hat, so muss man nach Erledigung der Tätigkeit, welche den triftigen Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung begründet hat, unverzüglich wieder in diese zurückkehren. Nimmt man dagegen eine weitere Tätigkeit auf, welche nicht ebenfalls einen triftigen Grund im Sinne des § 3 Abs. 1 der 10. BayIfSMV darstellt, stellt dies einen Verstoß gegen die allgemeine Ausgangsbeschränkung in § 3 der 10. BayIfSMV dar.

2.3 Stellt es einen Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung dar, wenn man ohne triftigen Grund eine fremde Wohnung verlässt?

§ 3 Abs. 1 der 10. BayIfSMV stellt auf das Verlassen der eigenen Wohnung ab. Das Verlassen einer fremden Wohnung ist denkbar, wenn etwa ein nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV erlaubter Besuch eines anderen Hausstandes stattgefunden hat. Insofern gilt das zu Frage 2.2 Ausgeführte, also dass das Verlassen der fremden Wohnung unter unmittelbarer Rückkehr in die eigene Wohnung oder die Aufnahme einer Tätigkeit, die ebenfalls einen triftigen Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung darstellt, keinen Verstoß gegen die allgemeine Ausgangsbeschränkung darstellt.

3.1 In welchem Verhältnis stehen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und die Nrn. 6 bis 8 zueinander (nach Nrn. 6 bis 8 mehr als 2 Hausstände möglich oder Nrn. 6 bis 8 nur Doppelregelung ohne Abweichung zu Nr. 5)?

Die Regelungen in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 geht der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV als speziellere Regelung vor. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts kann also nötigenfalls über den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV zulässigen Umfang hinaus stattfinden. Insofern können hier auch mehr als 2 Hausstände oder mehr als 5 Personen zusammenkommen, soweit es zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts zwingend erforderlich ist. Die in Ausübung eines triftigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 8 der 10. BayIfSMV stattfindenden Treffen sind ausweislich des Wortlautes der jeweiligen Regelungen nur in dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der 10. BayIfSMV zulässigen Umfang möglich.

3.2 Ist nach § 3 der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum für ehrenamtliche Tätigkeiten gestattet, wenn das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist (vgl. § 3 Abs. 3 der 9. BaylfSMV)?

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts steht wegen des inmitten stehenden öffentlichen Interesses auch weiterhin der beruflichen und dienstlichen Tätigkeit gleich und stellt damit einen „triftigen Grund“ i. S. der Regelung dar.

4.1 Ist in Gottesdiensten gemäß § 6 Satz 1 Nr. 4 Chorgesang zulässig?

Nach § 6 Satz 1 Nr. 4 der 10. BaylfSMV ist der Gemeindegesang untersagt. Das heißt die 10. BaylfSMV steht ansonsten einer musikalischen Umrahmung des Gottesdienstes nicht entgegen (wobei bei Blasinstrumenten und Gesang ein erhöhter Mindestabstand von 2 m zu allen anderen Personen eingehalten werden sollte). Allerdings gelten für Gottesdienste die Schutz- und Hygienekonzepte der Kirchen, die eine Musikbegleitung z. T. einschränken.

4.2 Wie definiert die Staatsregierung „Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen“ nach § 6 Satz 1 Nr. 6?

Die Frage, wann ein Gottesdienst den Charakter einer Großveranstaltung i. S. v. § 6 Satz 1 Nr. 6 der 10. BaylfSMV annimmt, lässt sich nicht anhand einer genau bestimmten Teilnehmergrenze beantworten. Maßgeblich ist neben der Teilnehmerzahl auch das Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung. Allerdings ist eine Orientierung an den zulässigen Teilnehmerzahlen für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes nach § 7 der 10. BaylfSMV möglich. Danach wird jedenfalls dann in der Regel keine Großveranstaltung i. S. v. § 6 Satz 1 Nr. 6 der 10. BaylfSMV vorliegen, wenn eine Teilnehmerzahl von wenigen hundert Personen nicht überschritten wird. liegt. Die weiteren Maßgaben des § 6 Satz 1 der 10. BaylfSMV (insbesondere des Mindestabstands) sind selbstverständlich einzuhalten, das heißt es bleibt dabei, dass die Höchstteilnehmerzahl insbesondere auch von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist. Gemeindegottesdienste im üblichen Rahmen sind unter Beachtung des § 6 der 10. BaylfSMV somit gestattet. Auf größere, insbesondere gemeindeübergreifende Gottesdienste, sollte aber verzichtet werden.

5. Aus welchem Grund wurde in § 7 die Formulierung Versammlungen „im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes“ in Versammlungen „im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes“ geändert?

Mit der 10. BaylfSMV erfolgte eine redaktionelle Klarstellung zum Versammlungsbegriff durch ergänzende Bezugnahme auf Art. 8 GG; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

6.1 Wie definiert die Staatsregierung „Beobachtung“ des Personals in § 9 Abs. 2 Nr. 2?

Der Begriff der Beobachtung ist im Infektionsschutzrecht durch § 29 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) vorgegeben. Die Vorschrift des Absatzes 2 von § 29 IfSG bestimmt die Pflichten, denen Personen, die einer Beobachtung unterworfen sind, unterliegen.

6.2 Wie definiert die Staatsregierung „regelmäßig“ in § 9 Abs. 2 Nr. 2, insbesondere bezüglich Personal, das nur an einem Tag oder an wenigen Tagen pro Woche beschäftigt ist?

Regelmäßig bedeutet laut Duden: einer bestimmten festen Ordnung, Regelung (die besonders durch zeitlich stets gleiche Wiederkehr, gleichmäßige Aufeinanderfolge ge-

kennzeichnet ist) entsprechend, ihr folgend. Eine in dem vorgenannten Sinne gleichmäßige Aufeinanderfolge ist grundsätzlich von der Zahl der Tage, an denen pro Woche gearbeitet wird, unabhängig. Regelmäßig arbeitet auch derjenige, der in nahezu jeder Woche jeweils nur einen Tag arbeitet.

7.1 Aus welchem Grund wurde der Personenkreis, der gemeinsam Sport treiben darf in § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 gegenüber der vorherigen Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV erweitert?

Zur Vereinheitlichung der Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde der Personenkreis, dem die gemeinsame Sportausübung gestattet ist, an die Regelung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkung angepasst.

7.2 Aus welchem Grund wird weiterhin zwischen Individualsport und Mannschaftssport unterschieden, obwohl laut Aussage des Innenministeriums (Anfragen zum Plenum, Drucksache 18/11870, Frage Nr. 6) diese Unterscheidung hinfällig sei?

Die Begrifflichkeiten orientieren sich am Beschluss aus der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 und sollten insbesondere die aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch im Bereich des Sports erforderliche Kontaktreduzierung bzw. -beschränkung verdeutlichen. Über die weitere Notwendigkeit wird im Rahmen zukünftiger Anpassungen der den Sportbetrieb betreffenden Regelungen gemäß BayIfSMV entschieden werden.

7.3 Ist beispielsweise auf einem Reiterhof gemäß § 10 die Erteilung von Reitunterricht auf einem Reitplatz verboten, aber auf der daneben liegenden Wiese oder Weg erlaubt?

Nach den Regelungen der 10. BayIfSMV ist die Erteilung von Reitunterricht untersagt.

8. Gelten die Regelungen für Arbeitsplätze in § 24 Abs. 1 Nr. 3 auch für betriebliche Unterkünfte nach § 16?

Die Bezugnahme auf die „Arbeitsstätte“ in § 24 Abs. 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV setzt begrifflich voraus, dass in der in Rede stehenden Örtlichkeit Arbeit verrichtet wird. Es steht mithin die Berufsausübung im Zentrum des Aufenthalts. Dies ist bei betrieblichen Unterkünften nicht der Fall. Im Fokus steht hier der private Aufenthalt zum Zwecke des Wohnens.